

AZ: sse-504/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt war, den Grundpreis im Sonderkundenvertrag des Beschwerdeführers zum 01.02.2023 zu erhöhen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 02.07.2016 mit Strom. Mit Schreiben vom 14.12.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer an, den Verbrauchspreis für den Liefervertrag ab dem 01.02.2023 von 26,90 ct/kWh auf 39,78 ct/kWh und den Grundpreis von 9,40 EUR/Monat auf 13,90 EUR/Monat anheben zu wollen. Die Erhöhungen begründete sie mit einer Steigerung der Offshore-Netzumlage, einer möglichen Steigerung der Netzentgelte sowie gestiegener Beschaffungskosten. Der Beschwerdeführer widersprach erfolglos der Erhöhung des Grundpreises.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe den Grundpreis nicht derart erhöhen dürfen. In § 12 Abs. 1 Strompreisbremsgesetz (StromPBG) habe der Gesetzgeber festgelegt, dass eine Erhöhung des Grundpreises nur in ganz bestimmten Einzelfällen gestattet sei. Steigerungen bei den Netzentgelten, den Entgelten für den Messstellenbetrieb oder der staatlich veranlassten Preisbestandteile könnten keine Erhöhung des Grundpreises über 47,8 % rechtfertigen. Die Beschwerdegegnerin habe nach seiner Auffassung absichtlich den Arbeitspreis nicht über 40,00 ct/kWh erhöht, damit er keine Entlastung durch die Strompreisbremse erhalte und die Beschwerdegegnerin den zusätzlichen Aufwand für die Berechnung sparen könne. Stattdessen habe die Beschwerdegegnerin den Grundpreis erhöht. Die Beschwerdegegnerin müsse ihre Preiskalkulation offenlegen. Damit er eine Entlastung durch die Strompreisbremse erhalte, könne die Beschwerdegegnerin bei unverändertem Grundpreis den Arbeitspreis erhöhen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Verzicht auf die Grundpreiserhöhung.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Preiserhöhung fest.

Sie ist der Auffassung, sie sei nicht zur Offenlegung ihrer Preiskalkulation verpflichtet. Die Preiserhöhung nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sei wirksam. Dem Beschwerdeführer habe nur ein Sonderkündigungsrecht zugestanden, welches er nicht ausgeübt habe.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Grundpreiserhöhung erst zum 01.02.2024 wirksam wird. Die Differenzbeträge für den Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2024 sollte die Beschwerdegegnerin dem Vertragskonto des Beschwerdeführers gutschreiben.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Der Beschwerdegegnerin stand nach § 5 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Liefervertrag ein Recht zur Preisänderung zu. Die Beschwerdegegnerin hat die Preiseänderung zum 01.02.2023 mit dem Schreiben vom 14.12.2022 form- und fristgerecht angekündigt.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Beschwerdegegnerin den Grundpreis um 4,50 EUR/Monat erhöhen durfte.

Die Beschwerdegegnerin hat die Preiserhöhung im Schreiben vom 14.12.2022 damit begründet, der Einkauf von Strom sei erheblich teurer geworden. Zusätzlich seien die Umlage für abschaltbare Lasten, die Offshore-Netzumlage, die KWKG-Umlage und die § 19 StromNEV-Umlage gesunken. Die Offshore-Netzumlage steige dagegen. Außerdem würden viele Netzbetreiber zum Jahresbeginn die Entgelte für die Netznutzung anpassen. Zusammen mit dem gestiegenen Kosten für den Einkauf von Strom ergebe sich insgesamt eine Kostensteigerung. In der Anlage zum Preisänderungsschreiben hat die Beschwerdegegnerin die Kostenveränderungen bei den Steuern, den Konzessionsabgaben und den staatlich veranlassten Umlagen im Einzelnen dargestellt. In welcher Weise sich die Netzentgelte für den Stromliefervertrag des Beschwerdeführers oder der Versorgeranteil geändert haben sollen, ist der Darstellung nicht zu entnehmen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 StromPBG (darf)

„ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (darf) für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 4 erhält, nur einen Grundpreis vereinbaren, den er aufgrund des Stromliefervertrags mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Stromliefervertrages mit dem Letztverbraucher hätte verlangen können. Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit

1.

sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben,

2.

die Änderung des Grundpreises vor dem 1. Dezember 2022 gegenüber dem Letztverbraucher angekündigt worden ist, oder

3.

eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach Absenkung den Betrag von 60 Euro im Jahr oder von 5 Euro im Monat pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers nicht unterschreitet.

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 4 und 5 vereinbart werden durfte.“

Als Begründung gab die das Gesetz initiiierende Parteienkoalition an: *„Es werden also sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen des Grundpreises im Vergleich zum September 2022 ausgeschlossen. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Strompreisbremse vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in die anderen Preis- bzw. Stromkostenbestandteile „zu verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist eine Änderung des Grundpreises aufgrund von Veränderungen bei Netzentgelten, Entgelten für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen von dieser Veränderungssperre ausgenommen, da es sich bei diesen Preisbestandteilen um durchlaufende Poste handelt, die er an die von ihm belieferten Letztverbraucher lediglich weitergibt. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann diese Preis- bzw. Kostenbestandteile durch sein Verhalten in seiner Höhe nicht beeinflussen.“* (BT-Drs. 20/4685, S. 90).

Die Beschwerdegegnerin war hiernach berechtigt, auch den Grundpreis zu erhöhen, wenn und soweit sich bei ihr durchlaufende Posten in Form von Entgelten für den Messstellenbetrieb und die Messung, von Netzentgelten oder staatlich veranlasste Preisbestandteile verändert hatten. Weil insoweit der Versorgeranteil nicht berührt ist und damit auch keine sensiblen Daten zur Preiskalkulation offengelegt werden müssten, hätte die Beschwerdegegnerin über die Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Grundpreises geführt haben, informieren können. Das Preiserhöhungsschreiben verweist nur auf mögliche Änderungen bei den Netzentgelten, ohne eine konkrete Veränderung für den Liefervertrag des Beschwerdeführers zu benennen. Gleiches gilt für Veränderungen bei den Messentgelten. Die Veränderungen bei den staatlich veranlassten Umlagen hat die Beschwerdegegnerin erläutert. Im Saldo war wegen der erhöhten Offshore-Netzzumlage von 0,419 ct/kWh auf 0,591 ct/kWh eine leichte Steigerung bei den Umlagen zu verzeichnen (+0,128 ct/kWh). Diese Veränderung dürfte sich aber nahezu ausschließlich auf den Arbeitspreis ausgewirkt haben.

Im Schlichtungsverfahren ist keine Beweisaufnahme möglich. Es können weder Zeugen vernommen noch Sachverständige angehört werden. Grundsätzlich bleibt daher die Überprüfung der Angemessenheit von Preiserhöhungen nach § 315 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch den Zivilgerichten vorbehalten. Im Schlichtungsverfahren können keine Feststellungen zu der Frage getroffen werden, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt gewesen wäre, den Arbeitspreis über den Referenzpreis für die Strompreisbremse hinaus (40,00 ct/kWh) anzuheben. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin den neuen Arbeitspreis deshalb unter der Schwelle des Referenzpreises kalkuliert hat, um den Beschwerdeführer zu benachteiligen, liegen nicht vor. Etwaige Wettbewerbsverstöße können in einem Schlichtungsverfahren nicht geprüft werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschaffungs-

kosten der Beschwerdegegnerin Ende 2022 stark gestiegen waren. Die Beschwerdegegnerin dürfte berechtigt gewesen sein, den Arbeitspreis wegen der gestiegenen Beschaffungskosten zu erhöhen.

Zu den Gründen für die Erhöhung des Grundpreises hat die Beschwerdegegnerin sich nicht mehr geäußert. Recherchen der Schlichtungsstelle ergaben, dass die zuständige Netzbetreiberin die Netzentgelte ab dem 01.01.2023 von 47,60 EUR auf 95,20 EUR erhöht hat. Das archivierte Preisblatt hat den Stand 20.12.2022 [REDACTED].

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Preiserhöhung mit Schreiben vom 14.12.2022 und damit wohl noch vor Veröffentlichung der konkreten Netzentgelte ab dem 01.01.2023 angekündigt. Eine Erhöhung des Grundpreises um ca. 4,00 EUR/monatlich dürfte durch die erhöhten Netzentgelte gerechtfertigt sein. Ob die Beschwerdegegnerin berechtigt war, den Grundpreis um 4,50 EUR/Monat anzuheben, konnte im Schlichtungsverfahren nicht abschließend geklärt werden.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin dem Buchungskonto des Beschwerdeführers ab dem 01.02.2023 für zwölf Monate einen Betrag in Höhe von jeweils 4,50 EUR gutschreiben (insgesamt 54,00 EUR). Ab dem 01.02.2024 sollte der Beschwerdeführer die monatlichen Grundkosten in Höhe von 13,90 EUR akzeptieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Vertragskonto des Beschwerdeführers einen Betrag in Höhe 54,00 EUR gut. Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass ab dem 01.02.2024 ein Grundpreis von 13,90 EUR vom Beschwerdeführer zu zahlen ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 14. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann